

Antrag Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG

Auszug aus dem Reglement Art. 4.8 Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres (siehe Rückseite)

Anmeldung zur Weiterversicherung

AHV-Nummer:

Name, Vorname: _____

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Strasse, Nummer: _____

PLZ, Ort: _____

Weiterversicherung ab: _____

Ich beantrage die Weiterführung für:

- Risikobeiträge
 Risiko- und Sparbeiträge

Die Versicherung der Risikoleistungen erfolgt bei beiden Varianten im bisherigen Umfang:

- Fixer Monatslohn: gleicher Lohn wie bisher
- Variabler Monatslohn: Durchschnitt der letzten 12 Monate (wird von GastroSocial berechnet)

Abrechnungsnummer:

Abrechnungsnummer des Arbeitgebers: _____

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name des Arbeitgebers: _____



Bitte zwingend Kündigungsschreiben des Arbeitgebers beilegen.

Ort und Datum

Unterschrift des Versicherten

Anforderungen und gesetzliche Grundlagen gemäss unserem Reglement Art. 4.8 Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

- 4.8.1** Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, haben die Möglichkeit, die Vorsorge im bisherigen Umfang (wahlweise mit oder ohne Sparbeiträge) durch Beiträge weiterzuführen.
- 4.8.2** Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Versicherung kann durch den Versicherten jederzeit auf das Ende eines Monats gekündigt werden.
- 4.8.3** Die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Werden die Beiträge nicht fristgerecht bezahlt, fordert die GastroSocial Pensionskasse den Beitragsschuldner unter Androhung der Kündigung auf, die Beiträge innert Frist zu entrichten. Werden die Beiträge während dieser Mahnfrist nicht bezahlt, wird die Versicherung unverzüglich aufgelöst.
- 4.8.4** Der Antrag zur Weiterführung der Vorsorge muss vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingereicht werden.
- 4.8.5** Hat die freiwillige Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die gesamten Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.
- 4.8.6** Bei einer allfälligen Unterdeckung besteht ferner die Pflicht, zur Behebung der Unterdeckung Arbeitnehmerbeiträge zu entrichten (Sanierungsbeiträge).
- 4.8.7** Wird aufgrund einer Auflösung des Anschlussvertrags mit dem ehemaligen Arbeitgeber das gesamte Versichertenkollektiv an eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, so sind von diesem Wechsel auch die im Rahmen der Weiterversicherung nach Art. 4.8 Versicherten betroffen.